



Kantonsrat

## **Motion Meier Thomas und Mit. über die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung bezüglich der Besteuerung auf der Energielieferung, welche den Eigenverbrauch übersteigt.**

Eröffnet am 18. August 2020

### Auftrag

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Gesetzgebung<sup>1</sup> dahingehend anzupassen, dass die Stromerzeugung, die den Eigenverbrauch in einer Abrechnungsperiode übersteigt, nicht als steuerbares Einkommen (Privathaushalte) bzw. Unternehmensgewinn (Juristische Personen) aufgerechnet wird. Davon ausgenommen sind subventionierte Stromerzeugnisse insbesondere KEV Vergütungen.

### Begründung

Um das bundesrätliche Ziel, Netto Null bis 2050 zu erreichen, und somit das Pariser Abkommen zu erfüllen, ist es unabdingbar, an verschiedenen Stellschrauben anzusetzen. So auch bei der Besteuerung von überschüssigem Strom, der von Privathaushalten oder juristischen Personen produziert wird und via Einspeisevergütung von den Energiewerken (CKW, EWL, WWZ usw.) bezahlt wird. Bisher war es so, dass auf eine steuerrelevante Aufrechnung verzichtet wird, wenn die Stromerzeugung den Eigenverbrauch im Abrechnungszeitraum nicht übersteigt. Durch die schnelle technische Entwicklung der Solarpanels und deren zunehmender Stromergiebigkeit sowie den diversen Speichermöglichkeiten, die sich heute ergeben und die auch einem schnellen Wandel unterworfen sind, wird es künftig vermehrt Perioden von Nettoproduzenten geben – und dadurch vermehrt private Haushalte oder Unternehmen, die ihren Eigenbedarf an Strom überkompensieren oder dies bereits tun. Weiter ist die Vergütung der Einspeisevergütung durch die Energiewerke sehr dürftig. Sie entspricht nicht annähernd dem Bezugsstrompreis.<sup>2</sup>

Die finanziellen Implikationen dieses Vorstosses können leider nicht beziffert werden, da die Dienststelle Steuern leider über keine Daten zu Einspeisevergütungen verfügt, die auswertbar wären. Bei den natürlichen Personen werden Einspeisevergütungen von den Steuerpflichtigen im Liegenschaften Formular in einer Sammelposition erfasst. Systemmässig wird diese Position nicht differenziert und ist dadurch nicht auswertbar. Analoges gilt für die juristischen Personen. Da Kanton und Gemeinden mit dem gleichen zentralen Steuersystem arbeiten, sind auch keine Daten betreffend Gemeinden verfügbar.

Thomas Meier, Kantonsrat FDP.Die Liberalen, Schenkön

Quellennachweis:

<sup>1</sup>[https://steuerbuch.lu.ch/index//band\\_1\\_weisungen\\_stg\\_einkommenssteuer\\_tatsaechliche-liegenschaftskosten.html](https://steuerbuch.lu.ch/index//band_1_weisungen_stg_einkommenssteuer_tatsaechliche-liegenschaftskosten.html)

<sup>2</sup><https://www.luzernerzeitung.ch/wirtschaft/solarstrom-produzenten-erhalten-bei-der-ckw-wenig-geld-fuer-ihren-ingespeisten-strom-das-sind-die-gruende-ld.1236309>